

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

14.04.1999

Geschäftszahl

5/9-DOK/99

Rechtssatz

Nach dem - in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes formulierten - Untragbarkeitsgrundsatz ist die Entlassung keine Strafe, die der Sicherung der Gesellschaft, der Resozialisierung des Täters oder gar der Vergeltung dient (VwSlgNF

13.387 A; VwGH 19.1.1989, Zl. 88/09/0148; 15.12.1989, Zl. 89/09/0092; 18.10.1990, Zl. 90/09/0088; 4.11.1992, Zl. 91/09/0166; 15.9.1994, Zl. 94/09/0174; 24.2.1995, Zl. 93/09/0418). Es handelt sich vielmehr um eine "Maßnahme", deren Zweck ausschließlich darin besteht, dass sich die Dienstbehörde von einem Beamten, der sich infolge seines Fehlverhaltens untragbar gemacht hat, unter Auflösung des Beamtenverhältnisses trennen kann (vgl. auch VwSlgNF 13.431 A). Nur diese "im Fehlverhalten offenbar gewordene" Untragbarkeit, die es der Dienstbehörde unzumutbar macht, mit dem Beamten weiterhin das Beamtenverhältnis fortzusetzen, darf Grund für die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung sein. Damit bewirkt die Entlassung zugleich die "Reinigung" der Beamtenschaft von einem Organwalter, der sich nicht mehr als würdig erwiesen hat, ihr noch weiterhin anzugehören (VwGH 29.9.1992, Zl. 91/09/0186; 23.3.1994, Zl. 93/09/0391 uva). Einziges relevantes Strafzumessungskriterium ist danach die objektive Schwere der Dienstpflichtverletzung; anderen Strafzumessungsgründen, wie dem Grad des Verschuldens oder dem bisherigen bzw. nachträglichen (Wohl-)Verhalten sowie dem Alter des Beschuldigten, seiner besonderen nervlichen Belastung durch die familiäre Situation im Tatzeitpunkt sowie seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen beiden Kindern kann keine ausschlaggebende Bedeutung mehr zukommen.

Der von der Rechtsprechung angewandte Maßstab für die objektive Untragbarkeit eines Beamten stellt darauf ab, dass die allein durch den Unrechtsgehalt der Pflichtverletzung begründete Gefährlichkeit des Beamten so groß ist, dass auch eine günstige Persönlichkeitsprognose, d.h. eine geringe Wiederholungsgefahr, nicht mehr das Verbleiben des Beamten im Dienst rechtfertigen kann. Hat diese Gefährlichkeit ein solches Ausmaß erreicht, dass im Interesse der sachgerechten Funktionserfüllung dem Dienstgeber eine Weiterbeschäftigung des Beamten nicht mehr zugemutet werden kann, dann ist es nicht rechtswidrig, über ihn die Höchststrafe, nämlich die Disziplinarstrafe der Entlassung, zu verhängen.